



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin


TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Dienstinterne Ermittlungen bei Verstößen gegen ausländisches
Recht**
BEZUG Ihr Antrag vom 02.09.2019, Eingangsbestätigung vom 09.09.2019
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 368-2019 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 23.09.2019

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer o.g. Anfrage bitten Sie um Auskunft, in wie vielen Fällen in den vergangenen vier Jahren, also seit Oktober 2015, der Auswärtige Dienst beamtenrechtliche Ermittlungen gegen eigene Mitarbeiter eingeleitet hat, wenn im Ausland gegen dort geltendes Recht verstoßen wurde. Sie wünschen eine Aufschlüsselung nach Taten, die sowohl nach dem Recht des Gastlandes als auch nach deutschem Recht strafbar waren (Bsp: Trunkenheitsfahrten) und Fällen, in denen die Tat nach deutschem Recht nicht strafbar war (Bsp: Alkoholkonsum, sexuelle Handlungen unter Unverheirateten).

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Auswärtige Amt leitet Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte ein, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (siehe dazu auch § 17 Abs. 1 S. 1 Bundesdisziplinargesetz). Von einem Dienstvergehen ist gemäß § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) auszugehen, wenn Beamtinnen und Beamte schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, wobei zwischen innerdienstlichen und außerdienstlichen Pflichtverletzungen zu unterscheiden ist. Für Beamtinnen und Beamte im Auswärtigen Dienst gilt im Bereich der außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht (§ 61 Abs. 1 S. 3 BBG) zusätzlich die insoweit konkretisierende Vorschrift des § 14 Abs. 2 Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD). Nach § 14 Abs. 2 GAD hat der Beamte des Auswärtigen Dienstes im Ausland das Ansehen und die

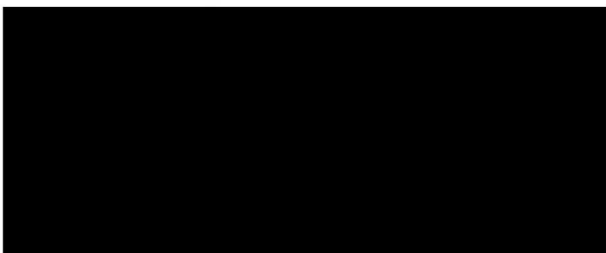
Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften zu schützen und zu fördern. Abträglich für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland ist insbesondere ein Verhalten, das im Gastland als strafbar angesehen wird (Grau/ Schmid-Bremme, GAD, Kommentar, § 14 Rn. 18).

Die vorangehenden Ausführungen verdeutlichen, dass das Erfüllen eines Straftatbestands im Ausland in den meisten Fällen keine Voraussetzung für die Einleitung beamtenrechtlicher Ermittlungen ist. Aus diesem Grund beschränken sich Ermittlungen in der Regel auf die Verletzung der zuvor genannten deutschen Vorschriften. Folglich sind keine verlässlichen Angaben zu der Zahl der Fälle möglich, in denen auch oder nur gegen ausländisches Recht verstoßen wurde.

Darüber hinaus liegen dem Auswärtigen Amt keine Informationen zur Strafbarkeit nach dem jeweiligen Länderrecht „auf Knopfdruck“ vor. Diese Informationen müssten erst - ggfs. auch mit der Unterstützung von Rechtsanwälten- erstellt werden. Der Informationsanspruch nach dem IFG beschränkt sich auf den bei der informationspflichtigen Behörde bereits vorhandenen Bestand an amtlichen Informationen. Die Behörde trifft darüber hinaus keine Informationsbeschaffungspflicht. Sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen z.B. durch rechtliche Untersuchungen erst zu generieren.

Dieses Schreiben ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.